

Gesetzesentwurf zum 17. Rundfunkänderungsgesetz (17. RÄndG-E, Drs. 17/4220)

Datum 16. Januar 2019

11\LMG\NRW\Stgn_17. RÄndG-E_16 01 19_final.docx

A. Vorbemerkung

VAUNET – der Verband Privater Medien e.V., der die Interessen von ca. 150 Unternehmen aus den Bereichen Fernsehen, Radio und Telemedien vertritt, bedankt sich anlässlich der Anhörung am 17. Januar 2019 für die Möglichkeit der Stellungnahme gegenüber dem Ausschuss für Kultur und Medien im Landtag NRW zum 22. RÄndStV-E und 17. RÄndG.

Im Hinblick auf den 22. RÄndStV-E/“Telemedienauftrag des öffentlich-rechtlichen Rundfunks“ erlaubt sich der VAUNET, auf seine [Position aus Juli 2017](#) zu verweisen. Bzgl. der Änderung des WDR-G hatte der Verband im Rahmen der vorletzten WDR-G-Novelle in 2015 u. a. die veränderte Zusammensetzung und Aufgabenverteilung der WDR-Gremien begrüßt, s. [Stellungnahme des VPRT zum 15. RÄndG](#).

Mit großem Interesse verfolgt der VAUNET derzeit die aktuelle Debatte zur Auftrags- und Strukturreform des öffentlich-rechtlichen Rundfunks. Durch die Erneuerung des Telemedienauftrags sind bereits einige wettbewerbssensible Schranken gefallen. Bei der anstehenden Reform des öffentlich-rechtlichen Rundfunks sollten die Länder daher nicht den Schutz der privaten Wettbewerber aus den Augen verlieren. Aktuelle Überlegungen, das inhaltliche Profil der öffentlich-rechtlichen Anstalten in Richtung Information, Kultur und Bildung zu schärfen, stellen einen Schritt dar, den öffentlich-rechtlichen Auftrag zu konkretisieren. Einem neuen Finanzierungsmodell sollte die Prämisse zugrunde liegen: Die Finanzierung folgt dem Auftrag und nicht umgekehrt. Die Länder sollten an dieser Stelle umfassend von ihrem verfassungsrechtlichen Gestaltungsauftrag Gebrauch machen. Der Landtag sollte sich schon frühzeitig in die Diskussion einbringen, da im Laufe eines Ratifizierungsprozesses meist nur eine Zustimmung oder Ablehnung des Rundfunkänderungsstaatsvertrages möglich ist.

Im Folgenden fokussiert sich der VAUNET auf die beiden Bestimmungen zur Zuweisung terrestrischer Übertragungskapazitäten für den Hörfunk (§§ 14 Abs. 5, 54 Abs. 4 LMG-E NRW).

B. Einzelne Anmerkungen zum Entwurf des LMG NRW

Wettbewerbssituation des privaten Hörfunks

Das Bestreben der Landesregierung NRW, im Rahmen der Gesamtstrategie „Radio in NRW 2022“ und mit der LMG-Anpassung auch die größtmögliche Vielfalt für den Hörfunk zu sichern, ist zu unterstützen. In NRW bedeutet das insbesondere, die lokale Vielfalt des Lokalfunks zu erhalten und hierfür die entscheidenden Rahmenbedingungen vorzusehen. Dieses Ziel sollte sowohl für die analoge als auch digitale Verbreitung der Maßstab sein.

Damit Anbieter- und Angebotsvielfalt gewährleistet ist, sind ein zukunftsfähiges und wirtschaftlich tragfähiges Radioangebot sowie entsprechende wettbewerbliche und rechtliche Rahmenbedingungen Grundvoraussetzung.

Gerade aber im Bereich des lokalen Hörfunks ist die wirtschaftliche Lage teils angespannt. Lokale und regionale Sender stehen vor den Herausforderungen, sich sowohl dem Wettbewerb mit dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk als auch neuen Playern zu stellen.

- Das Wettbewerbsverhältnis zum öffentlich-rechtlichen Rundfunk bleibt angespannt. Der Auftrag des öffentlich-rechtlichen Rundfunks wurde online erheblich erweitert. Maßnahmen, das duale System ausgewogener zu gestalten, stagnieren oder werden wie im Falle der letzten WDR-G-Novellierung rückgängig gemacht, indem die Werbereduzierung im öffentlich-rechtlichen Rundfunk (immer wieder) verschoben wird. Parallel entfernen sich die ARD-Hörfunkanstalten durch ihre Flottenstrategie zunehmend von ihrem Auftrag. Auf Basis der [ARD-Hörfunkstatistik 2017](#) lässt sich ermitteln, dass der Informations- und Kulturanteil in den Jungen ARD-Wellen im Vergleich zu Rock- und Popmusik im niedrigen ein- bis zweistelligen Bereich liegt.
- Die Konkurrenz in Form von Radioaggregatoren, Music Services sowie sprachgesteuerten Plattformen nimmt zu, so dass auch der Wettbewerb in der Audio- und Audiowerbevermarktung steigen wird. Aktuell befasst sich der Entwurf des MedienStV mit der Frage, wie Zugang und Auffindbarkeit auf neuen Plattformen und Intermediären sichergestellt werden können. Der auf Ebene der Staats- und Senatskanzleien diskutierte MedienStV sollte auch neue Plattformkonstellationen, die eine Gatekeeper-Funktion einnehmen können, berücksichtigen. Welches Gefährdungspotenzial z. B. sprachbasierte Plattformen für den Hörfunk mit sich bringen, ist in der Stellungnahme des VAUNET zum MedienStV konkreter beschrieben (s. S. 47 ff.). Beim MedienStV ist schnelles Handeln seitens der Medienpolitik aus Sicht des Rundfunks und privater Sendeunternehmen dringend geboten, bevor technologische Entwicklungen den vorgelegten Entwurf wieder überholt haben.
- Darüber hinaus hat sich die „klassische“ Verbreitungssituation für das private Radio verschärft. Im letzten Jahr stand zeitweilig die analog-terrestrische Radioübertragung durch den Verkauf der UKW-Infrastruktur der Media Broadcast an Finanzinvestoren auf der Antenneneigentümerseite auf dem Spiel. Die Landesregierung NRW hat sich frühzeitig eingebracht, um eine zeitweise Abschaltung von UKW zu verhindern. Auf dem moderierten Verhandlungsweg konnte zwar eine Markteinigung unter Zugeständnissen aller Beteiligten erzielt werden. Dennoch besteht aufgrund von Gesetzeslücken das Risiko eines weiteren „Sündenfalls“, die vorrangig auf Bundes-, aber auch auf Landesebene geschlossen werden sollten. Ziel einer solchen Regelung muss es sein, die derzeitige Verbreitung in ihrem Bestand zu schützen, aber auch Gefahren für die Zukunft auf anderen Verbreitungswegen (u. a. DAB+) zu minimieren und ein angemessenes Entgeltniveau sicherzustellen. Auch sind die bislang nach TKG unregulierten Standortbetreiber (d. h. die DFMG als mehrheitliche Eigentümerin der Türme) in die Überlegungen einzubeziehen, da die Preise der DFMG als de facto einzigem bundesweiten Anbieter für die Vermietung von Antennenflächen ca. 2/3 der Gesamtkosten des UKW-Sendebetriebs ausmachen. Ohne eine effektive Regulierung bereits auf dieser Vorleistungsstufe

werden die dort veranschlagten Preise die hiervon abhängigen Teilmärkte, Antennen(mit)benutzung wie auch Endkundenmarkt sowie ein echtes wettbewerbskonformes Preisniveau beeinträchtigen.

- Gleichzeitig artikuliert die Politik die Erwartung an die privaten Sender, neben dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk ins digital-terrestrische Radio zu investieren. Hierfür müssen jedoch u. a. die finanziellen Rahmenbedingungen vorab geklärt sein. Wie eine Förderung von DAB+ in NRW aussehen könnte, ist bisher noch unklar. Diesen Aspekt greift auch der [Antrag der SPD-Fraktion](#) „Lokale Vielfalt in NRW erhalten“ vom 06.11.2018 (Drs. 17/4119) auf.

Die vorab geschilderten Herausforderungen für den Lokalfunk in NRW erfordern eine Gestaltung des Landesmediengesetzes, das weiterhin Anbieter- und Angebotsvielfalt sichert und es auch bestehenden Anbietern erlaubt, ihre Angebote durch neue Produkte und Vermarktungsmöglichkeiten fortzuentwickeln.

§ 14 Abs. 5 LMG-E NRW - Grundsätze

§ 14 Abs. 5 LMG-E NRW soll eine neue Vorrangregelung bei der Zuweisung regionaler digital-terrestrischer Übertragungskapazitäten beinhalten. Aktuell haben bei der Nutzung digital-terrestrischer Übertragungskapazitäten lokale Hörfunkprogramme Vorrang. Mit dem vorgelegten Entwurf sollen nun insbesondere folgende Gesichtspunkte im Rahmen der Vorrangentscheidung eine Rolle spielen:

- (1) eine flächendeckende landesweite Verbreitung
- (2) Anteile lokaler, regionaler oder landesweiter journalistischer Inhalte.

Fraglich ist zum einen im Kontext mit der Begründung, ob die Aufzählung im Sinne einer Rangfolgeentscheidung zu verstehen ist. Die Begründung führt aus, dass es wiederum insbesondere lokale, regionale sowie landesweite journalistische Programminhalte sind, die einen wichtigen Beitrag zur flächendeckenden landesweiten Verbreitung leisten (s. S. 72).

Zum anderen ist offen, ob der bisherige Vorrang für (nach Landesrecht zugelassene) lokale Hörfunkprogramme denselben Stellenwert wie nach der bisherigen Regelung haben wird. Zu überlegen wäre daher, als weiteres Zuweisungskriterium „die bereits für ihr jeweiliges Verbreitungsgebiet in NRW lizenzierten Hörfunkprogramme“ aufzunehmen.

Hinsichtlich der Zuweisung analog-terrestrischer Übertragungskapazitäten versteht der VAUNET die Systematik so, dass § 14 Abs. 1-4 LMG NRW weiterhin der Maßstab sind.

§ 54 Abs. 4 LMG-E NRW – Verbreitungsgebiet

Der VAUNET kann die Anpassung des § 54 LMG-E NRW infolge der neuen Bestimmung des § 14 Abs. 5 LMG-E NRW nachvollziehen, da sich voraussichtlich die analog-terrestrischen Verbreitungsgebiete von den DAB+-Verbreitungsgebieten unterscheiden werden. Eine Streichung des bisherigen S. 1 in Abs. 4, dass die jeweiligen Verbreitungsgebiete für analoge und digital-terrestrische Übertragung abweichen können, sieht der VAUNET zum neuen S. 2 nicht als zwingend an.